

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Angebote sowie hierzu gehörige Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Preise verstehen sich ab Werk ausschl. Verpackung. Sollten die Preise bis zum Tage der Lieferung eine wesentliche Veränderung erfahren, so wird eine Berichtigung vorbehalten.
2. Die Angaben von Lieferfristen ist im allgemeinen freibleibend, verbindlich erklärte Lieferfristen können nur unter der Voraussetzung ungestörter Fabrikationsganges eingehalten werden. Folgen höherer Gewalt und andere unvorhergesehene Umstände bei uns oder unseren Lieferwerken entbinden uns von rechtzeitiger Lieferung. Befinden wir uns im Verzug, so kann nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens 1 Monat der Besteller vom Vertrag insoweit zurücktreten, als wir noch nicht erfüllt haben. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Die Gefahr geht mit Absendung der Lieferteile und/oder mit dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir versichern auf Wunsch des Kunden, ohne aber eine Verpflichtung hierfür zu übernehmen, jede Sendung auf Rechnung des Bestellers gegen Transportgefahr. Reklamationen für während des Transportes eingetretene Verluste oder Beschädigungen können nur dann bearbeitet werden, wenn der Empfänger der Sendung bei Übernahme gemäß den Beförderungsvorschriften und sich die festgestellten Mängel vom Frachtführer bescheinigen lässt.
4. Verpackungen, die wir nicht zurücknehmen, berechnen wir zum Selbstkostenpreis.
5. Rechnungsbeträge sind zahlbar in bar ohne jeden Abzug innerhalb 10 Tage nach Rechnungsdatum oder Datum der Mitteilung über die Versandbereitschaft. Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat. Wir behalten uns vor, jede Warensendung per Nachnahme zu liefern.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die von uns nicht schriftlich anerkannt wurden, sind nicht statthaft. Die Einrede des nicht oder mangelhaften erfüllten Vertrages ist ausgeschlossen.
7. Das Eigentum der gelieferten Gegenstände geht erst auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Leistungen und Lieferungen getilgt hat. Eine Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des gelieferten Gegenstandes erfolgt in unserem Auftrage, ohne daß uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen; unser Eigentum bleibt vorbehalten. Soweit wir nicht Alleineigentümer werden, erwerben wir Miteigentum, wobei sich unser Anteil nach dem Verhältnis des Preises für den von uns belieferten Gegenstand zum Wert der durch die Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung jeweils entstehenden neuen Sache im Zeitpunkt ihrer Entstehung bestimmt, ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. In allen Fällen verwahrt der Besteller die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
8. Alle Forderungsrechte an Abnehmer, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung einschließlich nach Verarbeitung oder durch Einbau der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zustehen, tritt er an uns in volle Höhe zur Sicherheit der uns noch zustehenden Kaufpreisforderung ab. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderung unsere Kaufpreisforderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.
9. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinem Abnehmer von der Forderungsabtretung Mitteilung zu machen. Er ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einzugsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Wir werden selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Verfügungen Dritter, die unser Eigentum beeinträchtigen können, hat der Besteller uns unverzüglich durch Einschreibebrief anzuzeigen.

Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

10. Gewichts- und Maßdifferenzen sowie Mehr- und Minderlieferungen behalten wir uns je nach Artikel bis zu 10% nach oben und unten vor. Die Leistung erfolgt unter dem Vorbehalt unwesentlicher Abweichungen vom Muster und den vorgeschriebenen Mengen und Maßen.

11. Beanstandungen sind unverzüglich spätestens 5 Tage nach Erhalt der Lieferung, schriftlich anzuzeigen, Rücksendungen bedürfen unserer Genehmigung.

12. Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes und verpflichten uns, nach unserem Ermessen alle diejenigen Teile am Verwendungsort oder in unserer Werkstatt unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die nachweisbare infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Für fremde Erzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegenüber dem Lieferer des fremden Erzeugnisses zusteht. Die Mängelhaftung entfällt, falls der Besteller Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand eigenmächtig vorgenommen oder veranlasst hat. Bei von uns anerkannten Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Minderung oder Lieferung mängelfreier Sachen oder Teile verpflichtet. Alle anderen Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für an Sachen des Bestellers verursachte Schäden. Die Beseitigung von Mängeln wird abgelehnt, solange die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt sind oder die Mängelanzeige verspätet erfolgt.

13. Haben wir Arbeiten an Sachen des Bestellers auszuführen, so ist dieser Verpflichtung, uns auf etwa mit der Eigenart seiner Sache und unserer Auftragsausführung verbundene Gefahren aufmerksam zu machen. Entsteht durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ein Schaden, so ist der Besteller uns gegenüber zum Ersatz verpflichtet.

14. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

15. Gerichtsstand ist Crailsheim

Für alle Vereinbarungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Liefer- und Zahlungsbedingungen zur Folge.

Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen nichtig oder aus anderen Gründen nicht anwendbar sein, so soll insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was wir gewollt haben.

16. Gemäß §33 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass wir über Sie personenbezogene Daten speichern.

17. Diese Bedingungen sind Gültig nach dem 01.09.1998.

18. Abwerbverbot: Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von einem Jahr nach Auftrags erledigung keinen Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben, einzustellen oder als Dienstleister zu beschäftigen. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Abwerbverbot ist der Auftragnehmer berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10.000,- EUR zu verlangen, es sei denn, er weist einen höheren Schaden nach.